

Regionalvikariat der Prälatur Opus Dei in der Schweiz

Restelbergstrasse 10, 8044 Zürich

## **Verfahrensordnung für die Untersuchungen bei Anschuldigungen wegen sexuellen Übergriffs<sup>1</sup> auf Minderjährige gegen Gläubige der Prälatur Opus Dei in der Schweiz**

Dritte Auflage

Zürich, 15. Juli 2021

### **ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN**

- CIC *Codex Iuris Canonici* («Codex des kanonischen Rechts»; Kirchengesetzbuch); c.  
= Kanon
- SST Johannes Paul II., *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April  
2001, mit Aktualisierungen vom 21. Mai 2010 und vom 17. Dezember 2019
- VELM Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines «Motu proprio» *Vos  
estis lux mundi*. 7. Mai 2019
- Rtl-SBK *Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Richtlinien der Schweizer Bischofs-  
konferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen in der Schweiz*,  
Freiburg, März 2019 (4. Auflage)
- Statuta* *Codex iuris particularis Operis Dei* (Statuten der Prälatur)
- Leitlinien Prälat Fernando Ocariz: *Leitlinien für den Schutz von Minderjährigen und  
anderen schutzbedürftigen Personen*, Rom 22. Februar 2020
- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2020)
- StPO Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Februar  
2020)
- OHG Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23.  
März 2007
- Gläubige(r) der Prälatur Opus Dei: Person, die kraft einer formellen Erklärung gemäß Art.  
27.1 der *Statuta* in die Prälatur eingliedert ist.
- Prälatur Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei in der Schweiz (kurz: Prälatur Opus  
Dei in der Schweiz / Opus Dei in der Schweiz)
- Regionalvikar: Regionalvikar der Prälatur vom Hl. Kreuz und Opus Dei in der Schweiz

---

<sup>1</sup> Oftmals wird auch von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen.

# PRÄAMBEL

## Artikel 1

- § 1 Die katholische Kirche und – als Teil von ihr – die Zirkumskription der Prälatur vom Hl. Kreuz und Opus Dei in der Schweiz (im Folgenden: die Prälatur) betrachtet jeglichen Übergriff auf Minderjährige als schwere Beleidigung Gottes, denn er entstellt dessen Abbild in den verletzlichen Menschen, die ihm besonders am Herzen liegen, und fügt ihnen sehr schwer zu heilende Schäden zu. Man hat es hier mit einem frontalen Angriff auf zentrale christliche Überzeugungen zu tun. Besonders schwer wiegt eine solche Straftat, wenn sie von Menschen begangen wird, die sich verpflichtet haben, anderen zu helfen, Jesus Christus und seiner Botschaft von nahem zu folgen, und sich daher die liebende Sorge Gottes für seine Kleinen zu eigen gemacht haben sollten. Daher bemüht sich die Kirche, solchen Taten vorzubeugen bzw., wenn sie dennoch begangen werden, mit strengen rechtlichen und pastoralen Maßnahmen dagegen vorzugehen. Denn «der wirksame Schutz der Minderjährigen und die Selbstverpflichtung, ihnen einen eine menschliche und geistliche Entwicklung zu gewährleisten, die der Würde der menschlichen Person entspricht, sind integrierender Bestandteil der Botschaft des Evangeliums, zu deren Verkündigung die Kirche und alle seine Glieder in der Welt gerufen sind» (Chirograph zur Einsetzung der Päpstlichen Kommission für den Schutz der Minderjährigen, 22. März 2014; inoffizielle Übersetzung).
- § 2 Am 1. Juni 2019 erhielt diese Zirkumskription der Prälatur von seinem Regionalvikar eine Verfahrensordnung («Richtlinien» genannt) zum Schutz der Minderjährigen in zweiter Auflage, in Übereinstimmung mit den Hinweisen der Kongregation für die Glaubenslehre im Schreiben vom 3. Mai 2011, wonach die Bischöfe und die ihnen gleichgestellten Ordinarien klare und gut koordinierte Verfahrensregelungen für die Untersuchung von Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe erlassen sollen. Im Anschluss an das Motu proprio *Vos estis lux mundi* (nachfolgend VELM) hat der Prälat des Opus Dei mit Datum vom 22. Februar 2020 Leitlinien (nachfolgend Leitlinien des Prälaten) gegen jegliche Art von Missbrauch erlassen. Darin werden die von Papst Franziskus für den Vatikanstaat erlassen Normen vom 26. März 2019 zum Schutz der Minderjährigen und Verletzlichen auf die Prälatur übertragen. Auf die Weisung dieser Leitlinien hin hat der Regionalvikar der Prälatur in der Schweiz die nachfolgende Verfahrensordnung erstellt. Sie entsprechen den Kapiteln 4 bis 8 der Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz vom März 2019 (4. Auflage), im Folgenden „Rtl-SBK“ genannt, und berücksichtigen die geltenden staatlichen Gesetze.
- § 3 Die Maßnahmen zur Prävention gegen sexuelle Übergriffe (Vgl. Rtl-SBK, Kap. 3) sind Gegenstand von separaten Verhaltensregeln für die konkreten Aktivitäten namentlich mit Kindern und Jugendlichen, in denen das Opus Dei die Garantie für die christliche Orientierung übernimmt.

# TITEL I

## RECHTSNATUR UND ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN VERFAHRENSORDNUNG

### Artikel 2

Gegenstand dieser Verfahrensordnung sind Anschuldigungen und andere Hinweise (vgl. c. 1717 § 1 des *Codex iuris canonici*, im Folgenden CIC genannt) bezüglich möglicher Missbräuche oder Misshandlungen von Minderjährigen, insofern ihre Untersuchung in die Kompetenz des Regionalvikars fällt, d.h., wenn die mutmaßlichen Übergriffe Personen angelastet werden, die zum Zeitpunkt der Anschuldigungen oder Hinweise unter seiner Jurisdiktion stehen, insofern sie Gläubige – Priester oder Laien – der Prälatur sind.

§ 1 Bei den Laiengläubigen der Prälatur beschränkt sich die Anwendung der vorliegenden Normen auf mutmaßliche Taten im Rahmen einer apostolischen Tätigkeit mit Glaubensbildung oder geistlicher Begleitung unter der Autorität des Regionalvikars.

§ 2 Handelt es sich um mutmaßliche Straftaten von Klerikern bei der Ausübung von Aufgaben, die ihnen von den diözesanen Behörden formell anvertraut worden ist, dann geht man in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden vor.

### Artikel 3

Falls sich die Anschuldigungen gegen Kleriker richten, die nicht in der Prälatur inkardiniert sind, oder gegen Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens während ihrer Tätigkeit bei einem apostolischen Werk oder einer Veranstaltung der christlichen Bildung, die der Prälatur anvertraut sind oder von ihr gefördert werden, dann ist Art. 33 dieser Verfahrensordnung anzuwenden.

### Artikel 4

Die in dieser Verfahrensordnung verwendeten Begriffe «Übergriff», «Missbrauch» oder «Misshandlung» schließen all jene Handlungen ein, von denen in den Leitlinien des Prälaten die Rede ist, also nicht nur die sexuellen Übergriffe.

§ 1 Gemäß Art. 6 von *Sacramentorum sanctitatis tutela* (nachfolgend SST) gilt hier als «sexueller Übergriff» das Vergehen eines Klerikers gegen das 6. Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen unter 18<sup>2</sup> Jahren; ebenso der Erwerb, der Besitz oder die Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen unter 18 Jahren zu libidinösen Zwecken durch einen Kleriker in jeglicher Form und mit jeglichen Mitteln. Das *Motu proprio* VELM präzisiert in Art. 1 § 1, dass nach den Normen für den Tatbestand sexueller Übergriffe dann vorgegangen werden muss, wenn die Anschuldigungen oder Hinweise Handlungen folgender Art betreffen: (a) jemanden mit Gewalt, Drohung oder Autoritätsmissbrauch dazu zwingen, sexuelle Akte auszuführen oder zu erleiden; (b) sexuelle Akte mit einer minderjährigen oder verletzlichen Person ausführen; (c) kinderpornografisches Material herstellen, zeigen, besitzen oder – auch elektronisch – verbreiten, sowie eine minderjährige oder verletzliche Person zur Benutzung für pornografische Schaustellungen einsperren oder verführen.

§ 2 Als «minderjährig» gilt jede Person unter 18 Jahren. Ihr gleichgestellt ist, wer einen dauernden unvollkommenen Verstandesgebrauch besitzt (vgl. Art. 6 § 1,1<sup>o</sup> SST).

---

<sup>2</sup> Vgl. Papst Franziskus, *Rescriptum* vom 19.12.2020.

§ 3 Als «*verletzlich*» wird in dieser Verfahrensordnung jemand bezeichnet, der sich im Zustand der Krankheit, der physischen oder psychologischen Schwäche oder der mangelnden persönlichen Freiheit befindet, so dass ihre Verstandes-, Willens- und auf jeden Fall Widerstandskraft gegen den Übergriff eingeschränkt ist, sei es auch nur vorübergehend (vgl. Art. 1 § 2a-b VELM).

### **Artikel 5**

Beziehen sich die Anschuldigungen oder Hinweise auf mutmaßliche Übergriffe durch Laien gläubige, die – ob Mitglieder der Prälatur oder nicht – als Angestellte oder Freiwillige in Einrichtungen oder Projekten arbeiten, in denen die Prälatur für die geistliche Orientierung verantwortlich zeichnet, jedoch in Positionen und Funktionen, die ihnen nicht von den Verantwortlichen der Prälatur zugewiesen wurden, dann geht der Regionalvikar in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen zwischen der Prälatur und der Einrichtung oder dem Projekt gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung vor und teilt die ihm zugetragenen Informationen der entsprechenden Institution mit, damit diese ihrer eigenen Verfahrensordnung zum Minderjährigenschutz folgt.

### **Artikel 6**

Bei Anschuldigungen oder Hinweisen wegen Übergriffen durch Laien gläubige der Prälatur sowohl im obigen Fall als auch bei der Ausübung ihrer beruflichen oder privaten Aktivitäten bringt man die Fakten in Erfahrung, um die disziplinarischen oder anderweitigen Entscheidungen zu treffen, die der betreffenden Person angemessen sind, wenn sie der Prälatur angehört.

### **Artikel 7**

Wenn Hinweise auf besonders schwere Verstöße gegen das göttliche oder kirchliche Gesetz zum Handeln veranlassen, die nicht als spezifisches kanonisches Delikt definiert sind, wo man aber dringend ein Ärgernis vermeiden oder beheben muss, dann kann der Regionalvikar gemäß c. 1319 CIC einen Verwaltungsbefehl erlassen, damit der Fehlbare von seinem Verhalten ablässt. Der Regionalvikar bestimmt eine Strafe, die sich der Betreffende – sogar *latae sententiae*, falls dies klug ist – zuzieht, wenn er nicht einlenkt. Wenn jedoch eine solche präventive Maßnahme seiner Einschätzung nach ungenügend ist oder zu spät kommt, kann er die Voruntersuchung gemäß dieser Verfahrensordnung sowie gegebenenfalls anschließend den Prozess oder das außergerichtliche Verfahren zur Bestrafung des Vergehens durchführen, gemäß c. 1399 CIC.

## **TITEL II**

# **VERANTWORTLICHE KIRCHLICHE AUTORITÄT UND HILFSORGANE**

### **Kapitel 1**

## **Die verantwortliche kirchliche Autorität**

### **Artikel 8**

Die kirchliche Autorität, die für die Untersuchungen im Rahmen dieser Verfahrensordnung verantwortlich ist, ist der Regionalvikar als Ordinarius dieser Zirkumskription der Prälatur

(vgl. Statuten der Prälatur Opus Dei – nachfolgend *Statuta* –, Nr. 151 § 1; Rtl-SBK, Nr. 5.2.2).

### **Artikel 9**

Auch wenn im Einklang mit dem allgemeinen Recht, den Rtl-SBK und der vorliegenden Verfahrensordnung andere Personen bei den Untersuchungen mitwirken und ihre Meinung äußern, so können sie doch das Urteil des Regionalvikars nicht ersetzen.

### **Artikel 10**

Wenn der Ordinarius der Prälatur, also der Regionalvikar, über ein mögliches Übergriffsdelikt durch einen Kleriker der Prälatur Kenntnis erhält, leitet er die Nachricht unverzüglich dem Ordinarius der Diözese weiter, in welcher die Tat begangen worden sein soll, und stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab.

### **Artikel 11**

Wenn die sexuellen Übergriffsdelikte von Klerikern begangen werden, sind sie der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten (vgl. Art. 6 § 1 SST). Dieser müssen deshalb die Akten nach Abschluss der Voruntersuchung vorgelegt werden, selbst dann, wenn die Archivierung der Vorwürfe beschlossen worden ist.

## **Kapitel 2 Das Fachgremium<sup>3</sup>**

### **Artikel 12**

Gemäss Art. 9 der Leitlinien des Prälaten muss ein Fachgremium geschaffen werden, das dem Regionalvikar als beratendes Organ für die Voruntersuchung von Anschuldigungen und Hinweisen wegen Missbrauchs oder Misshandlungen von Minderjährigen durch Gläubige der Prälatur zur Seite steht. Dem Fachgremium kommen folgende Aufgaben zu:

- § 1 Es revidiert und aktualisiert die vorliegende Verfahrensordnung.
- § 2 Es berät den Regionalvikar beim Beurteilen der Anschuldigungen und sonstiger Hinweise, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen, und der Zweckmäßigkeit von einzelnen vorsorglichen Maßnahmen, wie sie in Art. 35 § 4 dieser Verfahrensordnung aufgeführt sind.
- § 3 Die Fachgremiums-Mitglieder sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet und müssen sich an c. 1455 § 3 CIC halten. Unter stetiger Beachtung der Verschwiegenheit und des Intimitätsschutzes kann der Regionalvikar ihre Meinung zu möglichen Formen der Hilfe und der pastoralen und beruflichen Begleitung der Betroffenen erfragen, inklusive des Verdächtigen oder Beschuldigten: Vermittlung von medizinischer und sozialer Betreuung, Aufklärung über ihre Rechte und deren Wahrnehmung, Kontaktherstellung zu den zuständigen Behörden, Schutz des guten Rufes und der Privatsphäre usw. Bei alledem sollen stets die Meinung und die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden.
- § 4 Das Fachgremium orientiert den Regionalvikar oder den Untersuchungsleiter, wenn diese es für notwendig erachten, zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die sich im

---

<sup>3</sup> Vgl. Rtl-SBK, Nr. 4.2.1.2 und 4.2.2.

Verlauf der Untersuchungen stellen. Dabei werden keine Identitäten und persönlichen Daten offengelegt, deren Kenntnis für das weitere Vorgehen nicht unabdingbar ist.

- § 5 Wenn das Fachgremium Informationen oder Anschuldigungen wegen möglicher Übergriffe durch Gläubige der Prälatur erhält, muss es die Ansprechperson unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

### **Artikel 13**

Das Fachgremium besteht aus mindestens fünf Personen; diese müssen sich durch vorbildliches Verhalten und gutes Urteilsvermögen auszeichnen. Die Laien – Männer und Frauen – sollen die Mehrheit bilden. Der Präsident des Fachgremiums soll ein Priester der Prälatur mit mehrjähriger pastoraler Erfahrung und gutem Urteilsvermögen sein. Zumindest ein Mitglied sollte in der Behandlung minderjähriger Opfer von Übergriffen und Misshandlungen Erfahrung haben.

- § 1 Nach Möglichkeit sollen dem Fachgremium Personen angehören, die beruflich in den Bereichen des kanonischen Rechts (vgl. Art. 50 dieser Verfahrensordnung und c. 1718 § 3 CIC), des Straf- oder Zivilrechts, der Psychologie, der Moraltheologie oder der Ethik tätig sind.
- § 2 Der Regionalvikar ernennt die Mitglieder des Fachgremiums für eine Periode von fünf Jahren; wiederholte Ernennung ist möglich. Er kann außerdem ein Mitglied seines Rates einladen, an den Sitzungen des Fachgremiums teilzunehmen.
- § 3 Das Fachgremium kommt nach den von seinem Präsidenten festgelegten Regeln so oft zusammen, wie es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, sowie jedes Mal, wenn es vom Regionalvikar einberufen wird.

### **Artikel 13A**

Das Fachgremium kann an den Zusammenkünften und Tagungen teilnehmen, die vom Fachgremium der SBK organisiert werden (vgl. Nr. 4.1.2.4 Rtl-SBK). Im Einvernehmen mit dem Regionalvikar kann es dem SBK-Fachgremium auf dessen Wunsch die Daten der gemeldeten Übergriffe zur Verfügung stellen, insofern sie für die Erstellung einer Statistik notwendig sind (vgl. Nr. 4.1.2.1 Rtl-SBK).

## **Kapitel 3**

### **Die Ansprechperson<sup>4</sup>**

#### **Artikel 14**

- § 1 In Anwendung von Art. 2 § 1 VELM und gemäß Art. 8 der Leitlinien des Prälaten ernennt der Regionalvikar eine Ansprechperson zum Schutz der Minderjährigen (nachfolgend Ansprechperson). Diese nimmt Anschuldigungen oder Hinweise betreffend Übergriffe auf Minderjährige entgegen.
- § 2 Die Ansprechperson kann, muss aber nicht im Fachgremium Einsitz nehmen. Auf jeden Fall muss sie der Prälatur seit mindestens 10 Jahren angehören und sich durch vorbildlichen christlichen Lebenswandel, Klugheit, Einfühlungsvermögen, solide Bildung sowie durch die anderen Qualitäten auszeichnen, die in den Leitlinien des

---

<sup>4</sup> Die Ansprechperson wird auch «Koordinator(in)» genannt.

Prälaten (vgl. Art. 9-10) aufgeführt sind. Es ist wünschenswert, dass sie über psychologische Kenntnisse verfügt.

§ 3 Der Regionalvikar designiert auch eine Vize-Ansprechperson, die dieselben Qualifikationen mitbringt. Sie unterstützt die Ansprechperson in ihren Aufgaben und ersetzt sie gegebenenfalls.

§ 4 Unbeschadet dieser Bestimmungen hat jedes Opfer immer die Möglichkeit, sich direkt an den Regionalvikar oder den Prälaten zu wenden (vgl. Nr. 4.2.1.4 Rtl-SBK). Der Regionalvikar wird dann entscheiden, in welcher Weise er die Ansprechperson in das weitere Vorgehen einbezieht.

### **Artikel 15**

Die Ansprechperson soll die Anschuldigungen und Hinweise mit Respekt, Verständnis und Mitgefühl entgegennehmen. Sie muss zuhören können, empfänglich sein für die Bedürfnisse jener, die Anschuldigungen oder Hinweise vorbringen, und taktvoll und einführend vorgehen.

### **Artikel 16**

Auf dem Internetportal des Opus Dei in der Schweiz ([www.opusdei.ch](http://www.opusdei.ch)) soll gut sichtbar eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse der Ansprechperson angegeben werden, damit diese schnell und leicht kontaktiert werden kann. Dieselbe Information steht auch in jedem Zentrum der Prälatur zur Verfügung. Ebenso soll gewährleistet werden, dass jene, die es wünschen, ihre Informationen mit Hilfe der Website des Opus Dei senden und wenn nötig aktualisieren können.

### **Artikel 17**

Konkret hat die Ansprechperson gemäß Art. 8 der Leitlinien des Prälaten folgende Aufgaben und Pflichten:

- 1) Sie nimmt jede Art von Anschuldigung oder Hinweis wegen Taten entgegen, die Gegenstand der Leitlinien des Prälaten sind, ob sie vom mutmaßlichen Opfer selbst oder von Drittpersonen kommt. Sie bestätigt dem Informanten und gegebenenfalls dem mutmaßlichen Opfer den Eingang der Anschuldigung oder des Hinweises.
- 2) Sie sammelt alle Daten, die benötigt werden, um den Informanten und die möglichen Opfer zu identifizieren, sowie weitere Daten, die einen Bezug zu den inkriminierten Taten und den involvierten Personen aufweisen.
- 3) Sie berät den Informanten und gegebenenfalls das mutmaßliche Opfer über das vorgesehene gerichtliche Vorgehen, sowohl im kirchlichen als auch im zivilen Bereich.
- 4) Sie unterstützt die mutmaßlichen Opfer in dieser Anfangsphase durch eine aufmerksame persönliche Begleitung.
- 5) Erfolgt die Anschuldigung mündlich, so wird sie von der Ansprechperson protokolliert. Diese liest sie dem Denunzianten oder Informanten vor, damit dieser die ihm notwendig scheinenden Korrekturen vornimmt und das bereinigte Protokoll unterschreibt. Wenn er mit dem Protokoll einverstanden ist, aber nicht unterschreiben will, hält die Ansprechperson dies und die unternommenen Schritte fest; dafür braucht es die Präsenz eines kanonischen Notars.
- 6) Sie sendet dem Regionalvikar rasch und diskret die Akte der Anschuldigung und der unternommenen Schritte zu. Sie hält diese Sendung und ihr Datum dokumentarisch fest und informiert darüber den Denunzianten.

- 7) Sie wahrt das Amtsgeheimnis gemäß c. 1455 § 3 CIC.
- 8) Sie berichtet dem Regionalvikar periodisch über ihre Tätigkeit.

### **Artikel 18**

Wo es angebracht scheint, bemüht sich die Ansprechperson auch um das Zustandekommen von Gesprächen zwischen mutmaßlichen Opfern und dem Regionalvikar oder seinem Delegierten, um sich über eine vom mutmaßlichen Opfer eventuell benötigte geistliche oder medizinische Unterstützung zu verständigen.

### **Artikel 19**

Wenn die Ansprechperson dem Regionalvikar die Hinweise oder Anschuldigungen zukommen lässt, fügt sie ihnen eine kurze Erklärung hinzu. Darin schildert sie ihre Eindrücke von den verschiedenen Elementen des Falles und wertet sie, soweit sie es für angebracht erachtet. Sie schlägt auch mögliche Maßnahmen zur pastoralen und psychologischen Begleitung oder Unterstützung der Informanten oder Ankläger sowie der mutmaßlichen Opfer vor.

### **Artikel 20**

Die Ansprechperson legt keine eigene Dokumentation der erhaltenen Anschuldigungen und Hinweise an, nachdem sie ihre Funktion ausgeübt und die Unterlagen dem Regionalvikar übergeben hat. Dieser behandelt sie bezüglich ihrer Archivierung und Aufbewahrung gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften (vgl. cc. 489-490 CIC), soweit es keine anderslautenden Pflichten zu ihrer Weitergabe gibt.

### **Artikel 21**

Die Ansprechperson unterstützt den Regionalvikar bei der Umsetzung, Koordination und Überprüfung der in den Leitlinien des Prälaten verlangten Vorbeugemaßnahmen. Ebenso regt sie im Wirkungsbereich der Prälatur Instruktionsveranstaltungen für die Prävention und den Umgang mit minderjährigen und verletzlichen Personen an.

## **TITEL III ZU SCHÜTZENDE GÜTER**

### **Artikel 22**

Wenn Anschuldigungen vorgebracht und untersucht werden, so sind unter sorgfältiger Beachtung der geltenden kanonischen und staatlichen Normen die folgenden Güter zu schützen.

§ 1 Die mutmaßlichen Opfer betreffend:

- a) Es ist ihnen Schutz zu gewährleisten und es soll ihnen geholfen werden, Unterstützung und Versöhnung zu finden.
- b) Es soll ihnen spirituelle und psychologische Hilfestellung angeboten werden.
- c) Der Ankläger soll angehört und respektvoll behandelt werden (vgl. Art. 15 dieser Verfahrensordnung). Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff mit Verstoß gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (Art. 4 SST), so muss der Ankläger



informiert werden, dass sein Name weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitgeteilt wird, es sei denn, er stimmt dem ausdrücklich zu (Art. 24 SST).

§ 2 Die Beschuldigten oder Verdächtigten betreffend:

- a) Es ist alles zu vermeiden, was die spätere Ausübung ihres Grundrechts zur Selbstverteidigung behindern könnte (vgl. Art. 37 dieser Verfahrensordnung).
- b) Während des ganzen Disziplinar- oder Strafverfahrens ist einem beschuldigten Kleriker ein gerechter und würdiger Unterhalt zu gewährleisten.
- c) Die Wiederezulassung eines Klerikers zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes ist auszuschließen, wenn sie eine Gefahr für Minderjährige bedeutet oder die Gefahr eines Ärgernisses für die Allgemeinheit besteht.

## **TITEL IV**

### **MELDUNG UND ENTGEGENNAHME VON ANSCHULDIGUNGEN**

#### **Kapitel 1**

#### **Vorgehen beim Melden und Prüfen von Anschuldigungen oder Hinweisen**

##### **Artikel 23**

Vorbehaltlich des in Art. 3 § 1 VELM Festgesetzten muss jeder Gläubige der Prälatur, der von Übergriffen oder Misshandlungen (vgl. Art. 4 dieser Verfahrensordnung) durch ein anders Mitglied der Prälatur erfahren hat oder einen vernünftigen Grund für einen solchen Verdacht sieht, die Ansprechperson oder einen der in Art 3 § 1 VELM bezeichneten Ordinarius unverzüglich und so genau wie möglich darüber informieren, es sei denn, er verletze damit die Vertraulichkeit der geistlichen Begleitung oder das Siegel des Versöhnungssakraments oder befinde sich in einer anderen der in c. 1548 § 2 CIC definierten Situationen.

##### **Artikel 24**

Die Ansprechperson soll unverzüglich – möglichst innerhalb von 24 Stunden nach dem Erhalt der Nachricht – mit der Person sprechen, die eine Anschuldigung oder einen Hinweis vorbringen will, und ihr zusichern, dass der Regionalvikar baldmöglichst über den Inhalt des Gesprächs unterrichtet wird.

##### **Artikel 25**

Die Ansprechperson spricht auch mit den Eltern oder dem Vertreter des mutmaßlichen Opfers, falls sie die Anschuldigung nicht selber vorgebracht haben.

##### **Artikel 26**

Desgleichen wird die Ansprechperson mit dem mutmaßlichen Opfer sprechen, wenn dieses die Anschuldigung nicht selbst vorgebracht hat. Zuvor muss sie sich jedoch überlegen, ob ein solches Gespräch angebracht ist, und wenn ja, die Erlaubnis der Eltern oder des Vertreters des mutmaßlichen Opfers einholen. Diese selbst oder von ihnen Gesandte sollen beim Gespräch anwesend sein. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind nicht notwendig, wenn das mutmaßliche Opfer inzwischen die Volljährigkeit erreicht hat.

## **Artikel 27**

Von den Anklägern oder Informanten soll die Ansprechperson einen schriftlichen Bericht verlangen, ebenso von den Eltern oder vom Vertreter eines mutmaßlichen Opfers, sofern dieses noch nicht volljährig ist. Um ihnen die Abfassung dieses Berichts zu erleichtern, stellt sie ihnen eine Kopie des Formulars zur Verfügung, das dieser Verfahrensordnung beiliegt (Anhang 4). Wenn die Ansprechperson merkt, dass der Ankläger wegen seines Alters oder seiner mangelnden Bildung zur Abfassung nicht imstande ist, kann sie diese Aufgabe selbst übernehmen. Sie muss ihm den Bericht vorlegen, damit er die Richtigkeit des Inhalts nachprüfen und das Dokument unterschreiben kann. Die Ansprechperson muss den Bericht ebenfalls unterschreiben.

## **Artikel 28**

Die Ansprechperson führt ein Register von allen Gesprächen mit mutmaßlichen Opfern, ihren Eltern oder Vertretern und allen anderen Personen, die Anschuldigungen oder Hinweise vorbringen, sowie von den Berichten, die sie darüber verfasst.

Dabei, und überhaupt bei der Verarbeitung der Daten von Personen, die in irgendeiner Art mit der Nachricht über einen Missbrauch im Zusammenhang stehen, sind die gebotene Verschwiegenheit und das geltende Datenschutzgesetz einzuhalten (vgl. c. 471, 2° CIC; Art. 2 § 2 VELM). Hat die Ansprechperson ihre Aufgabe erfüllt, verfährt sie mit dem Register gemäß Art. 20 dieser Verfahrensordnung.

## **Artikel 29**

Falls anonyme Anschuldigungen eingehen, informiert die Ansprechperson den Regionalvikar. Dieser entscheidet mit einem begründeten Dekret, ob auf sie eingetreten werden soll oder nicht.

## **Artikel 30**

Wenn Anschuldigungen oder andere glaubhaft wirkende Hinweise wegen Missbrauchs oder Misshandlung (vgl. Art. 4 dieser Verfahrensordnung) durch Gläubige der Prälatur eingehen, nimmt die Ansprechperson im Einvernehmen mit dem Regionalvikar umgehend mit den Eltern oder Vertretern des mutmaßlichen Opfers Kontakt auf und koordiniert die pastorale Begleitung des Opfers und seiner Angehörigen. Ebenfalls im Einvernehmen mit dem Regionalvikar berät er sie über eine mögliche Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung.

## **Kapitel 2**

### **Benachrichtigung der staatlichen Behörden**

#### **Artikel 31**

§1 Unter Beachtung der Vertraulichkeit der geistlichen Begleitung, des Beichtgeheimnisses oder anderer, in c. 1548 § 2 CIC umschriebener Fälle (vgl. a. Art. 320-321 StGB) müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen die staatlichen Strafverfolgungsbehörden (d.h. konkret die nächste Polizeistelle oder die kantonale Staatsanwaltschaft) über Anschuldigungen und andere Hinweise bezüglich sexueller Übergriffe auf Minderjährige informiert werden, sofern die erhaltenen Informationen als wahrscheinlich im Sinne von Art. 34 dieser Verfahrensordnung eingestuft werden.

- a) Wenn also eine Anzeige von Verhaltensweisen eingeht, die das staatliche Recht als Straftat definiert (vgl. Anhang 1, A.3), dann ist wie folgt vorzugehen:

- 1° Erfolgt die Anzeige durch das mutmaßliche Opfer selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter, so muss man sie über die rechtliche Lage aufklären und ihnen vorschlagen, das Vorgefallene auch den staatlichen Behörden zu melden.
  - 2° Handelt es sich nicht um eine formelle Anzeige, sondern um Informationen von Drittpersonen, so schlägt man auch diesen vor, an die zuständigen staatlichen Behörden zu gelangen. Jedoch soll man versuchen, das mutmaßliche Opfer oder seine gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich zu befragen und ihnen vorzuschlagen, gemäß Abschnitt 1° vorzugehen.
  - 3° Falls jedoch sowohl das mutmaßliche Opfer als auch seine gesetzlichen Vertreter und die anderen Informanten es ablehnen, bei den staatlichen Behörden Anzeige zu erstatten, so erwägt man auf Grund der Umstände, ob es angebracht ist, diese Anzeige selbst vorzunehmen; dies nach erfolgter Voruntersuchung oder wenigstens nach Abwägung des Wahrscheinlichkeitsgrades der Beschuldigung. Auf jeden Fall ist eine Anzeige immer zu erstatten, wenn die fragliche Tat nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist oder wenn ein begründeter Verdacht auf eine sexuelle Straftat besteht, die zu einem Zeitpunkt verübt wurde, als das Opfer noch minderjährig war (vgl. Rtl-SBK, Nr. 5.3.2).
  - 4° Handelt es sich um lange zurückliegende Tatbestände und war das mutmaßliche Opfer zum Zeitpunkt der Beschuldigungen volljährig, dann informiert man dieses gemäß Punkt 1° und handelt anschließend so, wie es dies wünscht.
  - 5° Ein geständiger Täter wird, falls es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, zu einer Selbstanzeige aufgefordert vgl. Rtl-SBK, Nr. 5.3.2).
- b) Den staatlichen Behörden wird stets die Unterstützung geleistet, die sie rechtmäßig anfordern.

§ 2 Ungeachtet des Resultats der polizeilichen Untersuchungen oder gegebenenfalls des Urteils in einem staatlichen Verfahren besitzt die Prälatur als Teil der Kirche das Recht, eine Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC und dieser Verfahrensordnung durchzuführen.

- a) Wenn der Regionalvikar erfährt, dass eine mutmaßliche Straftat (vgl. Art. 23 dieser Verfahrensordnung) angezeigt wurde und eine Untersuchung oder ein Prozess der staatlichen Behörden darüber im Gang ist, dann verschiebt er seine Voruntersuchung (vgl. Titel V dieser Verfahrensordnung) nur dann, wenn die staatlichen Normen dies so verlangen. Das ist in der Schweiz zurzeit (Ende 2020) nicht der Fall.
- b) Das kanonische Verfahren muss autonom sein und gemäß dem Kirchenrecht zu seinen eigenen Schlüssen kommen, unabhängig von den staatlichen Entscheidungen.
- c) Es soll stets gerecht, verständnis- und liebevoll vorgegangen werden. Ebenso ist das Ärgernis nach Möglichkeit zu vermeiden oder wiedergutzumachen. Zudem achte man darauf, den guten Ruf der Personen nicht aufs Spiel zu setzen (vgl. c. 1717 § 2 CIC).

## **Kapitel 3**

### **Kommunikation nach innen und außen**

#### **Artikel 31A**

- § 1 Der Regionalvikar benennt frühzeitig eine(n) Informationsbeauftragte(n) und erstellt mit ihm/ihr zusammen einen einfühlsamen, gerechten und transparenten Plan für die interne und externe Kommunikation. Dabei tragen sie Sorge, dass keine Schweigepflicht verletzt wird (vgl. Art. 31 § 1 dieser Verfahrensordnung sowie Nr. 6.1.2 Rtl-SBK).
- § 2 Der Datenschutz wird gewährleistet, soweit nicht eine Information Dritter zur Verhinderung von Rückfällen erforderlich ist. Die Information Dritter über bloße Verdachtsmomente darf nur mit größter Zurückhaltung erfolgen und nur mit der ausdrücklichen Klarstellung, dass es sich um bloße Verdachtsmomente handelt. (Vgl. Nr. 6.1.3-6.1.4 Rtl-SBK.)

## **TITEL V**

### **DIE VORUNTERSUCHUNG**

#### **Kapitel 1**

### **Die Eröffnung der Voruntersuchung**

#### **Artikel 32**

Sobald die Ansprechperson eine Anzeige oder Information von in dieser Verfahrensordnung behandelten Straftaten erhält, informiert sie umgehend den Regionalvikar und unterbreitet ihm die schriftlichen Protokolle von den Gesprächen, die er darüber mit den Klagenden oder Informanten bzw. mit dem mutmaßlichen Opfer oder seinen Eltern bzw. Vertretern geführt hat. Sie kann Empfehlungen abgeben, die ihr unter dem Eindruck dieser Gespräche angemessen erscheinen (vgl. Art. 19 dieser Verfahrensordnung).

#### **Artikel 33**

Bezieht sich die Anzeige oder der Hinweis auf Personen, die in Art. 3 dieser Verfahrensordnung bezeichnet sind, informiert der Regionalvikar den Bischof des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie auch den Ordinarius oder Oberen des Beschuldigten (vgl. Art. 3 § 1 VELM).

#### **Artikel 34**

Wenn der Regionalvikar an der Glaubwürdigkeit der erhaltenen Beschuldigung oder Information zweifelt, leitet er die Unterlagen dem Fachgremium weiter und holt seine Meinung darüber ein, ob eine Untersuchung eingeleitet werden soll. Danach trifft er eine Entscheidung.

- § 1 Er muss dabei berücksichtigen, dass eine Untersuchung immer dann einzuleiten ist, wenn die Hinweise nicht unglaubwürdig erscheinen, auch wenn sie keine Beschuldigung im eigentlichen Sinne sind und ungeachtet dessen, auf welchem Weg sie zu ihm gelangen; es sei denn, eine Voruntersuchung scheint überflüssig, etwa weil der Beschuldigte das ihm Vorgeworfene gesteht und die Verantwortung dafür übernimmt

(vgl. c. 1717 CIC). Doch selbst in einem solchen Fall kann die Untersuchung angebracht sein, um das Ausmaß und die Umstände des Vorgefallenen zu klären.

- § 2 Wenn der Regionalvikar auf eine Untersuchung verzichtet, weil seiner Überzeugung nach triftige Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit der Hinweise sprechen, muss er seine Entscheidung in Form eines Dekretes festhalten, worin er auch seine Gründe für die Unwahrscheinlichkeit darlegt (vgl. c. 51 CIC). Dieses Dekret wird im Geheimarchiv aufbewahrt. Wenn jedoch bekannt ist, von welchen konkreten Personen die Hinweise ursprünglich stammen, muss man die Entscheidung zuerst ihnen mitteilen, und zwar so, wie es c. 55 CIC festhält. Zugleich unterrichtet man sie über die Möglichkeit, beim Prälaten gegen dieses Dekret Berufung einzulegen, gemäß cc. 1732-1939 CIC.
- § 3 Stammen die Informationen von einer formellen Klage, so muss in jedem Fall eine Untersuchung durchgeführt werden, auch wenn es Zweifel über ihre Wahrscheinlichkeit und sogar Wahrheit gibt. So können die Fakten nach Maßgabe des Rechts gebührend geklärt werden. Unter solchen Bedingungen kann man nur dann von einer Untersuchung absehen, wenn die Falschheit der Anschuldigung offensichtlich ist. Ist dies der Fall, dann beachtet der Regionalvikar auch die Bestimmungen von c. 1390 CIC.

### Artikel 35

Wenn der Regionalvikar beschließt, eine Untersuchung zu eröffnen, erlässt er ein Dekret mit Begründung. Darin deklariert er seine Entscheidung nach Maßgabe von c. 1717 CIC und erlässt folgende Bestimmungen:

- § 1 Er überträgt die Voruntersuchung zügig dem Kirchenanwalt (*Promotor iustitiae*) seiner Zirkumskription oder einem Delegierten, damit dieser sie unter seiner Autorität durchführt und ihn ständig über den Gang dieser Mission auf dem Laufenden hält. Ist dies nicht möglich, so führt er die Untersuchung persönlich durch (vgl. Art. 20 der Leitlinien des Prälaten).
- § 2 Der mit der Untersuchung Betraute und alle, die den Regionalvikar jeweils beraten, haben ausschließlich die Hilfs- und Beratungsfunktionen, die ihnen das Recht zuschreibt (vgl. cc. 1717 § 1 und 3, 1428, 1718 § 3 CIC). Die vom Recht vorgesehenen Entscheidungen, die während der Untersuchung und an ihrem Ende getroffen werden müssen, sind nicht kollegial, sondern gebühren dem Regionalvikar persönlich.
- § 3 Im Dekret muss ein Notar ernannt werden.
- § 4 Weiter legt das Dekret vorsorgliche Maßnahmen für die Zeit der Untersuchung fest, besonders – aber nicht nur – wenn die Gefahr der Tatwiederholung oder des Ärgernisses besteht. Der Beschluss solcher Maßnahmen stehen dem Regionalvikar als Ordinarius von Amtes wegen zu, auch dann, wenn sie einen gerechten oder schwerwiegenden Grund verlangen. Darunter können fallen: die Entfernung aus Tätigkeiten, die den Umgang mit Minderjährigen miteinschließen; die vorübergehende Ersetzung im Amt; oder andere den Untersuchten betreffende Maßnahmen, soweit sie zu keinem voreiligen Urteil führen und den guten Ruf der Betroffenen nicht in Gefahr bringen (vgl. c. 1717 § 2 CIC).
- § 5 Der Regionalvikar kann das Fachgremium befragen, ob es angebracht ist, den betreffenden Kleriker mit den erwogenen vorsorglichen Maßnahmen in der Ausübung seiner Funktionen einzuschränken. Der Fachgremium seinerseits kann aus eigener Initiative dem Regionalvikar diesbezügliche Empfehlungen abgeben.
- § 6 In den Fällen, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, informiert der Regionalvikar den Ordinarius des Ortes, wo sich die mutmaßlichen Taten ereignet

haben, über die Untersuchung (vgl. Art. 3 § 1 VELM und Art. 10 dieser Verfahrensordnung).

### **Artikel 36**

Je nach den Umständen des Falls (Anzahl und Art der zu befragenden Personen, Art des vermuteten Sachverhalts usw.) kann der Regionalvikar, falls es ihm angebracht scheint, im Eröffnungsdekret der Untersuchung außer dem Kirchenanwalt oder seinem Delegierten zwei Voruntersuchungsführer ernennen, die beruflich für eine solche Aufgabe geeignet sind, z. B. einen Rechtsanwalt und einen Psychologen oder Sozialarbeiter.

### **Artikel 37**

Nach Erlass des Dekrets, und falls keine der in § 1 dieses Artikels genannten Gründe dagegenstehen, informiert der Regionalvikar unverzüglich – innerhalb von höchstens 48 Stunden – den Beschuldigten über die eingegangene Anzeige und übergibt ihm eine Kopie des Dekrets.

- § 1 Da man den Beschuldigten noch nicht formell eines Delikts anklagt, kann man bei schwerwiegenden Gründen beschließen, ihn nicht zu informieren (vgl. Nr. 5.2.4 Rtl-SBK). Der Beschluss und seine Gründe müssen im Dekret festgehalten werden. Ebenso kann der Regionalvikar bestimmen, wie weit der Beschuldigte klugerweise über die eröffnete Untersuchung, ihre Einzelheiten und ihren Ablauf informiert werden soll.
- § 2 Wenn der Untersuchte informiert wird, unterrichtet man ihn darüber, dass er sich bei den Vorladungen von einem Anwalt oder Berater seines Vertrauens begleiten lassen kann.

### **Artikel 38**

Der Regionalvikar erinnert den Beschuldigten an den Grundsatz, dass jeder als unschuldig gilt, solange seine Schuld nicht bewiesen ist. Er erklärt ihm die Natur der einem eventuellen Prozess oder Strafverfahren vorausgehenden Untersuchung. Weiter teilt er ihm mit, dass er weder mit dem oder den Ankläger(n) noch mit dem mutmaßlichen Opfer oder seiner Familie Kontakt aufnehmen darf.

### **Artikel 39**

Gegenstand der Untersuchung ist die Feststellung des genauen Tatbestands und seiner Umstände, d.h. was dem Beschuldigten konkret vorgeworfen wird, die möglichst genauen Daten über Personen, Zeiten, Orte usw. sowie die Zurechenbarkeit (vgl. c. 1717 CIC und Anhang 1 dieser Verfahrensordnung).

## **Kapitel 2**

### **Der Ablauf der Voruntersuchung**

#### **Artikel 40**

Unter stetiger Beachtung der kanonischen und zivilen Gesetze kann der Untersuchende die ihm nützlich scheinenden Mittel einsetzen, um relevante Information über das zu erhalten, was Gegenstand der Untersuchung ist (vgl. c. 1717 § 3 CIC). Den befragten Personen erklärt er ihre Pflicht, über die Untersuchung und über das, was sie auf Grund ihrer Mitwirkung daran wissen, Stillschweigen zu wahren. Jedoch können sie nicht zu einem Stillschweigen über das verpflichtet werden, was sie bereits vor der Erklärung wussten (vgl. Art. 4 § 3

VELM). Die Verwendung dieser Informationen untersteht nur den allgemeinen Kriterien der christlichen Moral.

#### **Artikel 41**

Die von den Voruntersuchungsführern Befragten werden über ihr Recht informiert, sich in den Gesprächen von einer Person ihrer Wahl – z.B. einem Kanonisten oder einem Anwalt – begleiten zu lassen. Wenn eine minderjährige oder verletzte Person zu befragen ist, sorgt man dafür, dass zumindest eine der Personen zugegen ist, die sich regelmässig um sie kümmern – Familienmitglieder oder Berufsbetreuer –, und man trifft die sonstigen Vorkehrungen für einen guten Verlauf der Unterredung.

#### **Artikel 42**

Der Voruntersuchungsführer versorgt den Kanonisten, den Anwalt oder die sonstigen vom Beschuldigten und vom mutmaßlichen Opfer als Berater bestimmten Personen mit den Informationen, die jeder Phase der Untersuchung jeweils angemessen ist (vgl. Art. 22 § 2a und 37 § 1 dieser Verfahrensordnung). Wenn der Beschuldigte oder das mutmaßliche Opfer niemanden beiziehen wollen, erhalten sie die Information über den Untersuchungsverlauf direkt.

#### **Artikel 43**

Der Untersuchungsführer befragt den oder die Beschuldiger bzw. Informanten, das mutmaßliche Opfer (falls es die Beschuldigung nicht selber vorgebracht hat), den Beschuldigten und jede andere Person, die zur Klärung der in Frage stehenden Taten beitragen kann.

#### **Artikel 44**

Wenn das mutmaßliche Opfer noch minderjährig ist, erwägt der Untersuchungsführer, ob es angebracht ist, dieses zu befragen. Wenn er zu einem positiven Schluss kommt, muss er zuerst die ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder Vertreter einholen, und das Gespräch muss in deren Anwesenheit erfolgen.

#### **Artikel 45**

Vor dem Gespräch mit dem Beschuldigten soll dieser über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen (vgl. Art. 22 § 2a und 37 § 1 dieser Verfahrensordnung) unterrichtet werden und Gelegenheit zu einer Entgegnung erhalten. Wenn er es wünscht, kann diese Entgegnung von ihm selbst, von seinem Anwalt oder von seinem kirchenrechtlichen Beistand schriftlich vorgelegt werden. Andernfalls kann er im Gespräch mit dem Voruntersuchungsführer mündlich auf die Anschuldigungen antworten.

#### **Artikel 46**

Beim Gespräch mit dem Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er weder verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen, noch einen Eid zu leisten (vgl. c. 1728 § 2 CIC), sowohl bei dieser Befragung als auch während des eventuellen Prozesses oder Strafverfahrens.

#### **Artikel 47**

Die Voruntersuchungsführer und die Befragten unterzeichnen einen schriftlichen Bericht über jedes einzelne Gespräch, nachdem sie sich vergewissert haben, dass das Gesagte darin getreu wiedergegeben ist. Es spricht nichts dagegen, die Gespräche zu diesem Zweck akustisch aufzuzeichnen. Wer die Aufzeichnungen dieser Gespräche transkribiert, muss sich

verpflichten, das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Akte muss außerdem vom Notar unterzeichnet werden.

#### **Artikel 48**

Da eine Untersuchung dieser Art für das mutmaßliche Opfer und für den Beschuldigten eine schwere Belastung darstellt, sorgen der Regionalvikar und die Mitglieder des Fachgremiums dafür, dass sie möglichst bald zum Abschluss kommt und es weder bei den Gesprächen noch bei den anderen Schritten der Untersuchung noch bei der Abfassung und Präsentation der Schlussfolgerungen zu Verzögerungen kommt. Die Untersuchung soll in der Regel nicht länger als 90 Tage dauern (vgl. c. 201 § 1 CIC und Art. 14 § 1 VELM); jedoch kann der Regionalvikar sie für eine festgesetzte kurze Frist verlängern, wenn er damit rechnen kann, dass innerhalb dieser Zusatzfrist eine laufende Untersuchung zu einem Abschluss kommt, die relevante Erkenntnisse verspricht.

### **Kapitel 3 Der Abschluss der Voruntersuchung**

#### **Artikel 49**

Der Voruntersuchungsführer legt dem Regionalvikar einen Bericht mit seinen Schlussfolgerungen bezüglich des Untersuchungsobjekts vor (vgl. c. 1717 § 1 CIC und Art. 39 dieser Verfahrensordnung). Er kann darin Vorschläge und Empfehlungen anfügen, soweit es ihm angebracht scheint. Dem Bericht beizulegen sind die Akten der durchgeführten Gespräche (vgl. Art. 47 dieser Verfahrensordnung) und alle anderen zweckdienlichen Unterlagen (Briefe usw.), die er im Zuge der Nachforschungen gesammelt hat.

#### **Artikel 50**

Der Regionalvikar leitet den Bericht dem Fachgremium weiter. Dieses tritt daraufhin unverzüglich zusammen, studiert den Bericht und prüft, ob die Untersuchung vollständig und ohne Unregelmäßigkeiten durchgeführt wurde. Wenn es ihm notwendig scheint, kann es den Regionalvikar um eine Ergänzung der vorgelegten Informationen bitten. Schließlich unterbreitet das Fachgremium dem Regionalvikar alle Dokumente der Voruntersuchung, zusammen mit einem Schreiben, worin es kundtut, ob es mit den Schlussfolgerungen der Untersuchung einverstanden ist, und dem Regionalvikar Empfehlungen abgibt. Diese Stellungnahme soll die Empfehlungen von c. 1718 § 3 CIC berücksichtigen.

#### **Artikel 51**

Der Regionalvikar prüft sorgfältig die erhaltenen Berichte und Empfehlungen.

- § 1 Wenn es ihm erforderlich scheint, kann er den Fall dem Fachgremium und dem Voruntersuchungsführern zu weiteren Klärungen oder Nachforschungen zurückgeben.
- § 2 Bevor er die Untersuchung abschließt, soll er überlegen, ob es zweckmäßig ist, dass er persönlich oder der Voruntersuchungsführer die Schadenersatzfrage entscheidet, gemäß c. 1718 § 4 CIC; dies stets im Einvernehmen mit den Beteiligten (vgl. Titel V, Kapitel 4 dieser Verfahrensordnung).
- § 3 Wenn er die vorgelegten Ergebnisse für ausreichend hält, schließt er die Voruntersuchung mittels eines Abschlussdekrets (vgl. cc. 48 ff. und 1718 § 1 CIC) ab.



## Artikel 52

Im Abschlussdekret der Voruntersuchung (vgl. Art. 51 § 3 dieser Verfahrensordnung) berücksichtigt der Regionalvikar die folgenden Punkte:

- § 1 Wenn die Nachforschungen über ein der Glaubenskongregation vorbehaltenes Delikt keinen Anhaltspunkt dafür erbringen, dass es tatsächlich stattgefunden hat, lässt er die Akten dem Prälaten zukommen, damit dieser die Glaubenskongregation über die Untersuchung und ihr Ergebnis informiert und die Ablegung der Akten im Geheimarchiv anordnet (vgl. cc. 1719, 489-490 CIC), es sei denn, die Glaubenskongregation verfügt etwas anderes. Zudem sendet er eine Kopie des Dekrets an den Beschuldigten, an das scheinbare Opfer oder seine Vertreter und an den Fachgremium.
- § 2 Wenn er es hingegen für möglich hält, dass ein der Glaubenskongregation vorbehaltenes Delikt tatsächlich begangen worden ist, dann ist Folgendes zu tun:
- a) Dem beschuldigten Kleriker wird untersagt, an jeglicher Veranstaltung der Prälatur mitzuwirken, wo Minderjährige beteiligt sind, und überhaupt jegliche pastorale Funktion auszuüben; er darf sein Amt nur innerhalb des Zentrums der Prälatur wahrnehmen, in welchem er wohnt.
  - b) Dem Prälaten werden unverzüglich die Akten der Untersuchung zugestellt, begleitet von einer persönlichen Stellungnahme des Regionalvikars, damit der Prälat es der Kongregation vorlegen kann (vgl. Art. 16 und 21 SST).
  - c) Der Regionalvikar sorgt dafür, dass gegenüber den staatlichen Behörden gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung vorgegangen wird und dass die getroffene Entscheidung den implizierten Personen schriftlich mitgeteilt wird: dem beschuldigten Kleriker (inklusive die in Punkt a festgehaltenen Verbote), dem mutmaßlichen Opfer oder seinen Vertretern, dem Fachgremium, dem Bischof der Diözese, wo der mutmaßliche sexuelle Übergriff erfolgt ist, und dem Bischof der Diözese, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat.
- § 3 Handelt es sich um ein Delikt, das nicht der Glaubenskongregation vorbehalten ist, trifft der Regionalvikar die Entscheidungen, die ihm der Gesetzgeber überträgt (vgl. c. 1718 § 1 CIC sowie Anhang II und III.1-3 dieser Verfahrensordnung):
- a) Dem beschuldigten Kleriker wird untersagt, an jeglicher Veranstaltung der Prälatur mitzuwirken, wo Minderjährige beteiligt sind, sowie überhaupt jegliche pastorale Funktion auszuüben; er darf sein Amt nur innerhalb des Zentrums der Prälatur wahrnehmen, in welchem er wohnt.
  - b) Falls der Regionalvikar beschließt, den Rechtsweg zu beschreiten, lässt er die Voruntersuchungsakten dem Kirchenanwalt des Prälatur-Gerichts zu dem in c. 1721 CIC genannten Zweck zukommen und benachrichtigt den Beschuldigten über das Dekret gemäß c. 55 CIC.
  - c) Ebenso sorgt der Regionalvikar dafür, dass die untersuchten Taten, die nach staatlichem Recht ein Delikt darstellen, den zuständigen Behörden gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung mitgeteilt werden. Desgleichen lässt er das Dekret selber den implizierten Personen mitteilen: dem mutmaßlichen Opfer, dem Fachgremium, dem Bischof der Diözese, wo der angezeigte Vorfall stattgefunden hat, und dem Bischof der Diözese, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, wobei man ihm mitteilt, dass diesem jegliche Teilnahme an Aktivitäten der Prälatur verboten ist, an denen Minderjährige teilnehmen.

§ 4 Wenn es sich um kein qualifiziertes Delikt handelt, die Untersuchungsergebnisse es aber wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Missbrauch oder ein sonstiges Verhalten vorliegt, das einem Priester oder einem Laien, der ganz seiner Berufung gemäß leben will, nicht ansteht, dann verfasst der Regionalvikar das Abschlussdekret im Sinne von c. 1718 § 1,1° CIC. Zusammen mit dieser Entscheidung beschließt er die Strafen oder Bußen, die ihm angebracht scheinen (vgl. Titel VII dieser Verfahrensordnung).

### **Artikel 53**

Wenn die gemeldeten Vergehen nicht dem Hl. Stuhl vorbehalten sind und sich die Beschuldigungen oder Hinweise als unbegründet herausstellen, erklärt der Regionalvikar mit einem Dekret den Abschluss der Nachforschungen (vgl. c. 1718 § 1,1° CIC). Im Dekret verfügt er die Ablage der Akten im Geheimarchiv (vgl. cc. 1719 und 489-490 CIC). Eine Kopie des Dekrets sendet er an den Beschuldigten, an das vermeintliche Opfer oder seine Vertreter sowie an den Fachgremium.

## **Kapitel 4**

### **Zur Frage des Schadenersatzes**

#### **Artikel 54**

Die Übergriffe und Misshandlungen können ungeachtet ihrer strafrechtlichen Konsequenzen auch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung oder Ersetzung des Schadens nach sich ziehen, der durch das Verhalten des Schuldigen entstanden ist (vgl. c. 128 CIC). Die Schadenersatzklage innerhalb des Strafprozesses muss dabei den Bestimmungen von cc. 1729-1731 CIC folgen.

#### **Artikel 55**

Vor der Ausstellung des Abschlussdekrets der Voruntersuchung (vgl. Art. 52 dieser Verfahrensordnung) soll gemäß c. 1718 CIC als außergerichtliche Alternative zur Schadenersatzklage erwogen werden, ob es zur Vermeidung von nutzlosen Rechtsverfahren angebracht ist, die Parteien um eine schriftliche Zustimmung zu einer gerechten Schadenersatzlösung zu bitten.

#### **Artikel 56**

Die einvernehmliche Schadenersatzlösung soll in einem Dokument festgehalten werden, das der Regionalvikar oder sein Delegierter und die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter unterzeichnen. Darin geben die Parteien einerseits ihre Zustimmung zur ausgehandelten Lösung; andererseits verpflichten sie sich, keine nachträgliche Streitklage gemäß Art. 54 dieser Verfahrensordnung zu führen. Man Sorge dafür, dass dieses Dokument in einer vom Zivilrecht anerkannten Weise formalisiert wird und keine Geheimhaltungsklauseln enthält.

#### **Artikel 57**

Der Regionalvikar muss sich vergewissern, dass die Parteien gut verstehen, dass er weder mit seiner Bitte um ihre Zustimmung für sein Vorgehen noch mit seiner einvernehmlichen Lösung der Schadenersatzfrage einen Prozess oder ein Strafverfahren vermeidet oder vermeiden will, sondern dass diese auf jeden Fall ihren vom Recht vorgesehenen Lauf nehmen.

## **TITEL VI**

# **DIE PASTORALE ANTWORT NACH DEM ABSCHLUSS DER VORUNTERSUCHUNG**

### **Kapitel 1**

#### **Das pastorale Vorgehen bezüglich des Opfers**

##### **Artikel 58**

Der Regionalvikar oder eine von ihm bestimmte Person soll mit dem Opfer oder, wenn es minderjährig ist, mit seinen Eltern oder seinem Beistand zusammenkommen, um sie über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren. Sowohl der Regionalvikar oder sein Vertreter als auch das Opfer werden dabei von einer Drittperson begleitet.

##### **Artikel 59**

Wenn die Anschuldigung als nicht glaubwürdig eingestuft worden ist und die Glaubenskongregation dies gegebenenfalls bestätigt hat, teilt man dies dem anfänglich vermuteten Opfer mit. Man soll es mitfühlend behandeln und ihm die Hilfe anbieten, die notwendig oder vernünftig scheint.

##### **Artikel 60**

Zugleich mit der Bekanntgabe des Dekrets von Art. 52 dieser Verfahrensordnung bietet man dem Opfer sowie – falls es nötig scheint – seiner Familie, pastorale Unterstützung in einer Form an, die den jeweiligen Umständen Rechnung trägt.

### **Kapitel 2**

#### **Das pastorale Vorgehen bezüglich des Beschuldigten**

##### **Artikel 61**

Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung die Anschuldigungen oder Hinweise als unbegründet eingestuft worden sind und daher kein kanonischer Prozess darüber stattgefunden hat, und wenn ein ziviler Prozess entweder nicht stattfand oder mit einem Freispruch endete, ergreift der Regionalvikar alle erforderlichen Maßnahmen, um den guten Ruf des Beschuldigten wiederherzustellen. Unter anderen kann er:

- § 1 eine öffentliche Erklärung abgeben, dass der Denunzierte sich als unschuldig erwiesen hat und dass er, falls er Kleriker ist, seinen Dienst wieder aufnehmen wird;
- § 2 den apostolischen Unternehmungen, in denen der Beschuldigte wirkt, einen Besuch abstatten, um die dortigen Mitarbeitenden und Unterstützenden im gleichen Sinn zu informieren;
- § 3 dem zu Unrecht Beschuldigten geistliche und psychologische Hilfe anbieten, um seine unvermeidliche Traumatisierung zu verarbeiten.

##### **Artikel 62**

In den von Art. 52 §§ 2-4 dieser Verfahrensordnung beschriebenen Fällen kann der Regionalvikar nebst den gebotenen Benachrichtigungen dem Beschuldigten außerdem dringend anraten, sich freiwillig einem medizinischen und psychologischen Gutachten durch Ärzte zu unterziehen, die ihm und dem Regionalvikar vertrauenswürdig scheinen. Der

Regionalvikar trägt auch Sorge dafür, dass dem Beschuldigten eine den Umständen gemäße geistliche Betreuung angeboten wird.

### **Kapitel 3**

## **Das pastorale Vorgehen bezüglich anderer betroffener Personen**

### **Artikel 63**

Das Opfer kann in seinem sozialen Umfeld auf Ablehnung stoßen, und die Eltern können sich Vorwürfe machen, sich nicht genügend um ihre Kinder gekümmert zu haben. Der Regionalvikar wird nach Wegen suchen, um diesen Menschen bei der Bewältigung eines möglichen psychischen oder geistlichen Traumas zu helfen.

### **Artikel 64**

Es kann sein, dass der übergriffig Gewordene in der Gegend, wo die Tat geschah, sehr populär ist. Die Menschen, die ihn kennen, können mit Zorn, Enttäuschung oder Abscheu reagieren; sie können sich betrogen fühlen, nicht glauben wollen, was sie hören, Schmerz und Mitgefühl für das Opfer empfinden usw. Der Regionalvikar soll – zusammen mit dem Fachgremium, wenn es ihm angebracht scheint – sorgfältig erwägen, mit welchen pastoralen und psychologischen Mitteln er diese emotionalen Reaktionen am besten auffangen kann.

## **TITEL VII**

### **STRAFSICHERUNGSMITTEL UND BUSSEN NACH ABSCHLUSS DER VORUNTERSUCHUNG**

### **Artikel 65**

Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung unkluges, unangemessenes oder anderswie tadelnswertes Verhalten festgestellt wird, das einem Priester oder einem Laien, der ganz seiner christlichen Berufung gemäß leben will, nicht ansteht, und wenn dennoch kein Strafverfahren einzuleiten ist (vgl. c. 1718 § 1 CIC), etwa weil die monierten Taten kein kanonisches Delikt darstellen, dann erwägt der Regionalvikar zusammen mit dem Fachgremium, ob es angebracht ist, gemäß c. 1339 CIC vorzugehen oder aber gemäß c. 1319 CIC und Nr.30 der *Statuta*.

### **Artikel 66**

§ 1 Wenn der Regionalvikar in den in Art. 65 dieser Verfahrensordnung betrachteten Fällen glaubt, den betreffenden Gläubigen gemäß c. 1339 CIC zu verwarnen oder einen formellen Verweis zu erteilen oder ihm sogar in aller Form zu bedeuten, dass er ohne Änderung seines Verhaltens gemäß Nr. 32 der *Statuta* aus der Prälatur ausgeschlossen wird, dann verfügt er dies im Abschlussdekret der Voruntersuchung und hält die Verwarnung oder den Verweis unter Zusammenfassung des Inhalts in einer Urkunde fest, die vom Regionalvikar oder dem von ihm Beauftragten, einem Notar und dem Betroffenen zu unterzeichnen ist, nachdem sie zuvor in Gegenwart des Letzteren vorgelesen wurde.

§ 2 Wenn der Betreffende seine Unterschrift verweigert, hält der Regionalvikar dies in der Urkunde selber fest. Das Dokument wird im Geheimarchiv abgelegt (vgl. cc. 1339 § 3 und 489 CIC).

### **Artikel 67**

- § 1 Wenn die Verwarnungen oder Verweise sich als unwirksam erweisen oder dies zu erwarten ist, kann der Regionalvikar ein Strafgebot erlassen (vgl. cc. 1319 § 1 und 49 CIC). Darin umschreibt er genau, was der Betreffende zu tun oder zu unterlassen hat, und setzt zugleich eine bestimmte Strafe fest (vgl. c. 1315 § 2 CIC), die sich der Betreffende zuzieht, wenn er nicht gehorcht.
- § 2 Die im Strafgebot festgelegte Strafe muss eine Beuge- oder Sühnestrafe (vgl. c. 1312 CIC) sein, bis hin zur Entlassung aus der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 30). Die Strafe darf aber nicht für immer ausgesprochen werden.
- § 3 Falls der Betreffende dem Gebot zuwiderhandelt, so ist das in c. 1720 CIC festgelegte Administrativverfahren anzuwenden, um die Strafe zu vollziehen (vgl. Anhang II).

\*\*\*

Diese Verfahrensordnung ersetzt die 2. Version vom 1. Juni 2019. Sie wurde vom Regionalvikar der Prälatur Opus Dei für die Schweiz per Dekret vom 6. Juli 2021 approbiert und tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

## ANHANG 1

### GESETZESTEXTE

Dieser Anhang enthält verschiedene Gesetzestexte mit einigen kurzen Erläuterungen, die für die Voruntersuchung auf Grund von Anschuldigungen oder Hinweisen wegen sexuellen Missbrauchs von besonderer Wichtigkeit sind.

#### **A. Der Begriff des sexuellen Übergriffs<sup>5</sup> auf Minderjährige im kirchlichen und staatlichen Recht**

##### **A.1 Aus dem *Motu proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela* vom 30. April 2001 mit Aktualisierung vom 21. Mai 2010**

**Art. 6 § 1.** Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch dauerhaft eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter achtzehn<sup>6</sup> Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

##### **A.2 Verfahren und Praxis der Glaubenskongregation in Bezug auf *graviora delicta***

Bei solchen Straftaten sind gewisse Erwägungen zu berücksichtigen, die sich aus der Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre ableiten:

- a) Das *Motu proprio* spricht von einem „delictum cum minore“. Das bedeutet, dass es sich nicht nur auf physischen Kontakt oder einen direkten Übergriff bezieht, sondern auch auf indirekten Missbrauch (z.B. Minderjährigen Pornographie zeigen; sich vor ihnen schamlos verhalten). [...]
- b) C. 1395 § 2 CIC spricht von Straftaten an einem Minderjährigen unter 16 Jahren: „cum minore infra aetatem sedecim annorum“. Das *Motu proprio* dagegen spricht von einer Straftat an einem Minderjährigen unter 18 Jahren: „delictum ... cum minore infra aetatem duodeviginti annorum“. Dadurch wird die Klassifizierung des Delikts erschwert. Einige Experten sprechen nicht nur von Pädophilie (auf vorpubertäre Kinder gerichteter Sexualtrieb), sondern auch von Ephebophilie (auf Adoleszenten gerichteter Sexualtrieb), Homosexualität (auf Erwachsene des gleichen Geschlechts gerichteter Sexualtrieb) und Heterosexualität (auf Erwachsene des anderen

---

<sup>5</sup> Vgl. Anm.1.

<sup>6</sup> Vgl. Papst Franziskus, *Rescriptum* vom 19.2.2020.

Geschlechts gerichteter Sexualtrieb). Zwischen 16 und 18 Jahren können manche „Minderjährige“ Gegenstand sowohl homosexueller als auch heterosexueller Anziehung sein. Die Gesetze bestimmter Länder erachten 16-Jährige als einwilligungsfähig zu hetero- und homosexuellen Akten. Das *Motu proprio* dagegen betrachtet alle Verstöße gegen das 6. Gebot mit Personen unter 18 Jahren – unabhängig davon, ob es sich dabei um Pädophilie, Ephebophilie, Homosexualität oder Heterosexualität handelt – als Straftat. Diese Unterschiede haben unter psychologischem, pastoralem und juridischem Gesichtspunkt jedoch ihre Bedeutung. Sie helfen dem Ordinarius und dem Richter, die Schwere des Delikts einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen zur Besserung des schuldigen Klerikers, zur Wiedergutmachung des Ärgernisses und der Wiederherstellung der Gerechtigkeit zu ergreifen (vgl. c. 1341 CIC).

### A.3 Der Begriff im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Es macht sich strafbar:

- a) wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht (vgl. Art. 187 Abs. 1);
- b) Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt oder eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet (vgl. Art. 188);
- c) wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt (vgl. Art. 193);
- d) wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet; wer Gegenstände oder Vorführungen in obigem Sinne öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet; wer Gegenstände oder Vorführungen im obigen Sinne, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, oder wer sie konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (vgl. Art. 197);
- e) wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt (Art. 198).

## B. Nicht unglaubwürdige Anschuldigungen

**CIC, c. 1717 § 1:** *Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.*

J. Sanchís erklärt in seinem Kommentar zu c. 1717 CIC: «Positive Bedingung für die Einleitung der Untersuchung ist, dass sich aus den erhaltenen Informationen Indizien ergeben, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass eine Straftat verübt wurde» (*Código de Derecho Canónico, Comentario Exegético*, EUNSA, Madrid). Tatsächlich sagt c. 1717 dies so aus. Doch in Anbetracht der heiklen Materie (die Vergehen gegen das 6. Gebot des Dekalogs werden sehr selten vor Zeugen begangen) ist die Haltung heute, dass ein Mangel an Wahrscheinlichkeit nur dann dekretiert wird, wenn die Unmöglichkeit des Delikts offenkundig ist (vgl. *Linee guida per la protezione dei minori e delle persone vulnerabili*, Vikariat der Vatikanstadt, 26. März, F-6).

Ziel der Voruntersuchung ist es zu klären, ob der Anschein der Wahrheit der vorgebrachten Anschuldigungen bestätigt werden kann. Die notwendige moralische Sicherheit, die zur Verhängung einer Strafe berechtigt, ist jedoch erst im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu erlangen, das gegebenenfalls auf die Voruntersuchung folgt. Deshalb ist der Beschuldigte beim Abschluss der Voruntersuchung noch nicht als schuldig zu betrachten. Wenn er sich selbst angeklagt hat, so ersetzt dies nicht das vorgesehene Verfahren.

## C. Zurechenbarkeit

**CIC, c. 1717 § 1:** *Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.*

Was versteht man unter „Zurechenbarkeit“? D. h., wann können die denunzierten Tatbestände dem Beschuldigten angelastet werden? Unter „Zurechenbarkeit“ versteht man die Eigenschaft einer Handlung oder Unterlassung, auf Grund derer diese ihrem Urheber als absichtliche oder nachlässige Gesetzesverletzung zugeschrieben werden kann. In der spezifischen Terminologie des Strafrechts – auch des kanonischen – wird die absichtliche Gesetzesverletzung ein „vorsätzliches Verhalten“ genannt, während die aus Nachlässigkeit erfolgte Gesetzesverletzung „fahrlässiges Verhalten“ heißt. Dies sind die beiden Arten der Zurechenbarkeit, die im CIC beschrieben werden.

**CIC, c. 1321: §1** *Niemand wird bestraft, es sei denn, die von ihm begangene äußere Verletzung von Gesetz oder Verwaltungsbefehl ist wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit schwer zurechenbar [graviter imputabilis].*

**§ 2** *Von einer durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl festgesetzten Strafe wird betroffen, wer das Gesetz oder den Verwaltungsbefehl überlegt verletzt hat; wer dies aber aus Unterlassung der gebotenen Sorgfalt getan hat, wird nicht bestraft, es sei denn, das Gesetz oder der Verwaltungsbefehl sehen anderes vor.*

**§ 3** *Ist die äußere Verletzung des Gesetzes oder des Verwaltungsbefehls erfolgt, so wird die Zurechenbarkeit vermutet, es sei denn, anderes ist offenkundig.*



## **D. Verjährung des sexuellen Übergriffsdelikts im kirchlichen und staatlichen Recht**

„Jedermann ist berechtigt, ein Vergehen anzuzeigen; dabei wird die Anzeige im weiten Sinn als Handlung verstanden, mit der die Behörden von einem Delikt in Kenntnis gesetzt werden. Die Anzeige von Vergehen ist nicht nur als ein Recht zu betrachten, sondern, je nach Fall, auch als eine moralische oder rechtliche Verpflichtung. (...) Das Erstellen einer Anzeige setzt jedoch keine Strafklage voraus – diese liegt in der ausschließlichen Kompetenz des Kirchenanwalts auf Anordnung des Ordinarius (vgl. cc. 1431 und 1721 § 1), nie aber des Geschädigten – und somit auch nicht die Pflicht, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen.“ (J. Sanchís, Kommentar zu Kanon 1717, in *Código de Derecho Canónico, Comentario Exegético*, EUNSA, Madrid).

Die Strafklage bezweckt die Eröffnung eines Prozesses, um eine Strafe zu deklarieren oder aufzuerlegen. Die Möglichkeit der Vollstreckung erlischt nach Ablauf einer bestimmten Zeit, d. h. sie verjährt. Die Verjährungsfristen sind vom Gesetz geregelt. In demselben vom Kirchenanwalt durch eine Strafklage eröffneten Strafprozess kann der Geschädigte auch die Streitklage auf Schadenersatz stellen (vgl. cc. 1596 und 1729 § 1).

### **D.1. Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001 mit Aktualisierung vom 21. Mai 2010**

Art. 7

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach c. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts (...). Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1<sup>o</sup> [von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren] dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

### **D.2. Die Verjährung der Strafverfolgung im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)**

Art. 97

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

<sup>2</sup> Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189–191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

<sup>3</sup> Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

<sup>4</sup> Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Art. 101

<sup>1</sup> Keine Verjährung tritt ein für: [...]

- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

### **D.3 Weitere Aspekte des schweizerischen Zivilrechts**

Vgl. Nr. 7.2-7.4 Rtl-SBK.

*Zivilrechtliche Ansprüche:* Sexuelle Übergriffe führen in aller Regel zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Opfers und allenfalls auch von Dritten gegenüber dem Täter (Schadenersatz für Therapiekosten, berufliche Ausfälle etc., Genugtuung). Zivilansprüche können auch gegenüber staatskirchenrechtlichen oder kirchlichen Institutionen entstehen, sofern schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Schutzpflichten z. B. in einem Ausbildungsverhältnis verletzt wurden.

*Opferhilfegesetz:* Mit dem schweizerischen Opferhilfegesetz (OHG) vom 23. März 2007 wurde die Rechtsstellung von Opfern verbessert. Die Hilfe umfasst Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung. Diese Bestimmungen wurden durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ergänzt und verbessert (Artikel 116 f. StPO).

*Amts- und Berufsgeheimnis:* Die Verletzung des Amtsgeheimnisses – z.B. als Amtsträger einer Kirchgemeinde – oder des Berufsgeheimnisses – z. B. als Seelenführer und besonders als Priester – ist strafbar (vgl. Art. 320 und 321 StGB).

**ANHANG 2**  
**ANLEITUNG FÜR DAS AUSSERGERICHTLICHE**  
**STRAFVERFAHREN DES CIC**

- 1 Nachdem der Regionalvikar vom Prälaten die Genehmigung für die Durchführung eines Administrativverfahrens erhalten hat, lädt er unverzüglich den Angeklagten mit seinem Anwalt vor (vgl. c. 1509). Dabei empfiehlt er ihm, dass er mit seinem Anwalt erscheint (vgl. c. 1483), um ihm gemäß c. 55 das Abschlussdekret der Voruntersuchung (vgl. Art. 52 der Verfahrensordnung), die Durchführungsgenehmigung des Prälaten, die formelle Anklage und die Beweise bekanntzugeben gemäß c. 1720, 1<sup>o</sup>.
- 2.1 Bei der Verhandlung für die Anklage müssen präsent sein: der Regionalvikar oder ein von ihm Bevollmächtigter, der Angeklagte und der Notar. Der Notar erstellt das Protokoll, das am Schluss von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
- 2.2 Der Regionalvikar oder der Notar liest dem Angeklagten die Anklage und den Bericht über die Beweise vor, auf die sich die Anklage stützt. Der Bericht soll mündlich oder schriftlich so weit ergänzt werden, dass dem Angeklagten die Möglichkeit garantiert wird, sich gegen alle Aspekte der Anklage angemessen zu verteidigen.
- 2.3 Wenn der ordnungsgemäß vorgeladene Angeklagte nicht erscheint, geht man nach Möglichkeit gemäß cc. 1592-1593 vor.
- 2.4 Im Rahmen derselben Verhandlung kann der Regionalvikar (vgl. c. 1342 § 3) dem Angeklagten die von ihm dekretierten Vorsichtsmaßnahmen mitteilen, die er sie im Sinne eines der in c. 1722 genannten Zwecke für notwendig erachtet (vgl. Nr. 5.2.5 Rtl-SBK).
- 2.5 Am Ende der Verhandlung und vor der Unterzeichnung der Akte muss der Regionalvikar den Tag und die Uhrzeit der folgenden Zusammenkunft festsetzen. Dabei gewährt er dem Angeklagten genügend Zeit, um seine Verteidigung vorzubereiten und die ihm angebracht scheinenden Beweise vorzulegen, immer unter Beachtung von c. 1728 § 2.
- 2.6 Falls sich unter den Beweismitteln Erklärungen von Zeugen oder Experten befinden, lädt der Regionalvikar per Dekret jeden vorgeschlagenen Zeugen und Experten vor und benachrichtigt sie über die Vorladung gemäß c. 1509.
- 3.1 Bei der Verhandlung zur Darlegung der Argumente und Beweise durch die Verteidigung müssen präsent sein: der Regionalvikar, der Angeklagte mit seinem Anwalt und mindestens ein Notar oder zwei Zeugen. Der Regionalvikar bestimmt den Ablauf der Sitzung nach der ihm am klügsten erscheinenden Ordnung; er orientiert sich dabei, soweit es von Nutzen ist, an den cc. 1526-1586.
- 3.2 Falls nötig – ohne unnütze Verzögerungen, aber auch ohne die Rechte der Verteidigung einzuschränken – setzt der Regionalvikar in möglichst kurzer Zeit die einzelnen Vorladungen fest, die notwendig sind, um die Beweisaufnahme zu vervollständigen.
- 3.3 Nach Beendigung der Beweisaufnahme werden kurz die Schlussfolgerungen vorgelegt, unter Beachtung von c. 1725.
- 3.4 Bei allen Verhandlungen erstellt der Notar oder in dessen Abwesenheit ein Zeuge eine Akte, die am Schluss von allen Anwesenden unterzeichnet wird.

- 4.1 Ist die Präsentation der Beweise abgeschlossen, trifft sich der Regionalvikar baldmöglichst mit dem Fachgremium, um alle Beweise und Begründungen, die in den Verhandlungen und Verfahren vorgebracht wurden, sorgfältig abzuwägen (vgl. c. 1720, 2°). Die cc. 1526-1586 können als Orientierung für die Beurteilung der Beweise dienen.
  - 4.2 Diese Prüfung soll nicht länger als nötig dauern. Wenn sie zur Gewissheit führt (vgl. c. 1608, kraft c. 1342 § 3), dass der Übergriff verübt wurde, dass er dem Täter zurechenbar ist und dass er nicht verjährt ist (vgl. c. 1362), muss der Regionalvikar ein Verurteilungsdekret erlassen.
  - 4.3 Wenn hingegen keine moralische Gewissheit erreicht wird bzw. wenn die Unschuld des Angeklagten erwiesen ist (vgl. c. 1726), muss er ein begründetes Freispruchdekret erlassen. Dabei zieht er die Möglichkeit in Erwägung, Strafen oder Bußen zu verhängen, wie sie vom Recht vorgesehen sind (vgl. cc. 1339-1340).
  - 4.4 Letzteres muss er auf jeden Fall tun, wenn der Fall von Punkt 4.2 eintritt, die Tat aber verjährt ist (vgl. c. 1362).
- 5.1 Im Verurteilungsdekret muss der Regionalvikar die Gründe anführen, die zur Gewissheit geführt haben, d.h., welche Elemente der Anklage er auf Grund der Gerichtsakten als bewiesen erachtet und welche rechtliche Qualifikation sie verdienen; welche Umstände er ebenfalls für erwiesen hält; weshalb ihn die Verteidigung des Verurteilten in Bezug auf diese Taten und Umstände nicht überzeugt; welche rechtlichen Verjährungsfristen auf den Fall in Bezug auf die festgestellte Qualifikation der Taten anwendbar sind. Für die logische Struktur dieses Dekrets können ihm die Normen über die Urteilsfällung nützlich sein, besonders jene der cc. 1608 und 1611-1612.
  - 5.2 Außerdem muss das Dekret klar und bestimmt die Strafe nennen, die dem Verurteilten auferlegt wird. Um darüber zu entscheiden, muss sich der Regionalvikar an cc. 1342-1350 halten.
  - 5.3 Das Dekret muss mit einem Datum versehen sowie unterschrieben und gegengezeichnet sein. Es wird dem Verurteilten innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt, gemäß cc. 55-56.
  - 5.4 Das Dekret muss schließlich auch festhalten, dass beim Prälaten Beschwerde dagegen eingelegt werden kann, gemäß cc. 1732-1739, und dass die Beschwerde bis zur Antwort aufschiebende Wirkung hat (c. 1353).

**ANHANG 3:**  
**KANONISCHE ANTWORT AUF BESTÄTIGTE SEXUELLE  
ÜBERGRIFFSDELIKTE**

1. Wenn auch nur ein einziger sexueller Übergriff auf einen Minderjährigen durch einen Gläubigen der Prälatur vom Täter gestanden oder in einem kanonischen Prozess oder einem gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Verfahren gemäß den Normen des Rechts bestätigt wurde, erwägt der Regionalvikar, ob der Täter weiterhin der Prälatur angehören kann.
2. Unabhängig davon wird jede wegen Übergriffs auf Minderjährige oder Verletzliche für schuldig befundene Person ihrer pastoralen oder apostolischen Ämter oder Aufgaben enthoben. Jedoch bietet man ihr angemessene Unterstützung zur psychologischen und geistlichen Rehabilitation und zu ihrer sozialen Wiedereingliederung an.
3. Unter Beachtung der entsprechenden Normen der Statuten der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 28-35) kann der Regionalvikar dem Täter nahelegen, den Prälaten um die Dispens von der Mitgliedschaft in der Prälatur zu bitten (vgl. ebd., Nr. 31), oder er kann dem Prälaten vorschlagen, den Täter aus der Prälatur auszuschließen. Jedenfalls aber müssen die Rechte beachtet werden, die die Statuten des Opus Dei und das allgemeine kanonische Recht dem im Einklang mit dem Gesetz verurteilten Gläubigen einräumen.
4. Was die auf verurteilte Priester oder Diakone anwendbare kanonische Strafen anbetrifft, wendet man Art. 6 § 2 und 21 § 2 SST an (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben vom 3. Mai 2011, II).
  - 4.1 Ein Priester oder Diakon, der einen sexuellen Übergriff auf einen Minderjährigen begangen hat, kann jederzeit um Dispens von den Verpflichtungen des Klerikerstandes bitten.
  - 4.2 In sehr schweren Fällen kann der Prälat des Opus Dei die Glaubenskongregation ersuchen, dem Papst die Entlassung des Täters aus dem Klerikerstand und den Dispens von der Zölibatsverpflichtung direkt zur Entscheidung vorzulegen, immer wenn es an der Straftat keinen Zweifel gibt und dem Verurteilten das Recht gegeben wurde, sich zu verteidigen (vgl. Art. 21 § 2,2 SST).
5. Der Bischof der Diözese, in welcher der Übergriff verübt wurde, wird über den Ausgang des Prozesses informiert.
6. Man darf einen Kleriker nicht mehr zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes zulassen, wenn er eine Gefahr für Minderjährige darstellen könnte oder wenn die Gefahr eines Ärgernisses bei der Gemeinschaft besteht (vgl. Glaubenskongregation, Rundschreiben vom 3. Mai 2011, III,i).
7. Einem Priester oder Diakon der Prälatur, der sich eines sexuellen Übergriffs auf einen Minderjährigen schuldig gemacht hat, kann man weder priesterliche oder diakonische Aufgaben in einen anderen kirchlichen Zirkumskription anvertrauen noch ihn in eine andere kirchliche Zirkumskription versetzen und ihm dort ein Amt anvertrauen, außer der Regionalvikar informiert den Ordinarius der entsprechenden Zirkumskription im Detail über den begangenen Übergriff und über jeden Umstand, der darauf hinweist, dass der Priester oder Diakon eine Gefahr für Kinder und Jugendliche war oder sein kann.

**ANHANG 4**  
**FORMULAR FÜR BERICHTERSTATTUNG**

**Bericht über einen mutmaßlichen sexuellen Übergriff, der einem Gläubigen der Prälatur Opus Dei in der Schweiz von einer Drittperson angelastet wird**

*Hinweis:* Zur Erstellung dieses Berichts müssen nicht alle hier erfragten Informationen vorhanden sein.

**1) Dieser Bericht wird vorgelegt von:**

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**2) Mutmaßlicher Täter:**

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Alter \_\_\_\_ Geschlecht: männlich \_\_\_\_ weiblich \_\_\_\_

**3) Mutmaßliches Opfer:**

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Geschlecht: männlich \_\_\_\_ weiblich \_\_\_\_

Heutiges Alter \_\_\_\_\_ Alter zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Übergriffs \_\_\_\_\_

**4) Falls das mutmaßliche Opfer minderjährig ist, Adresse, Telefon und E-Mail seiner Eltern oder seines Beistands:**

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**5) Namen, Adressen und Telefone der möglichen Augenzeugen des mutmaßlichen Übergriffs (bei Bedarf zusätzliches Blatt verwenden):**

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**6) Namen, Adressen und Telefone der Personen, die vom mutmaßlichen Übergriff gehört haben (bei Bedarf zusätzliches Blatt verwenden):**

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**7) Geben Sie bitte, so weit möglich, auf einem separaten Blatt mit PC / Schreibmaschine oder in gut lesbarer Handschrift (Druckbuchstaben) eine Beschreibung des mutmaßlichen Missbrauchs. Sie sollte folgende Angaben enthalten:**

- Art der Tat(en) (Art der Sünde gegen das sechste Gebot)
- Daten und Uhrzeiten der Tat(en)
- Ort(e) / Adresse(n), wo die mutmaßlichen Vergehen erfolgten
- Alle weiteren Informationen, die wichtig scheinen (z.B. ob Gewalt angewendet wurde; ob es Drohungen, Versprechungen, Geschenke gab; ob Ärger erregt oder Autorität missbraucht wurde; usw.)

**Unterschrift des Verfassers / der Verfasserin des vorliegenden Berichts:**

\_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterzeichnen Sie bitte auch die Zusatzblätter und heften Sie diese mit dem Bericht zusammen.